

Strafrechtliche Fälle

für Übungen an Universitäten
und bei Justizbehörden

von

Reinhard Frank

Dr. jur. et h. c. rer. pol.
Professor der Rechte in München

Neunte, durchgesehene Auflage



Gießen 1933

Verlag von Alfred Töpelmann

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Vorwort.

Wie ältere Auflagen, so enthält auch die neunte teils schon früher vorgelegte, teils interessante neue Fälle. Nach wie vor wird man in dem ersten Teil vorzugsweise Schulbeispiele, in dem zweiten dagegen kompliziertere Fälle finden. Von den letzteren ist die Mehrzahl in Gießen, Tübingen oder München unter Klausur in der Referendarprüfung bearbeitet worden. Im ganzen stellt sich die neunte Auflage als ein Abdruck der vorhergehenden dar.

Bad Tölz, im September 1932.

Reinhard Frank

Fälle zur mündlichen Behandlung.

1. Die Forstverwaltung eines Landes ersucht das Reichsjustizministerium um ein Gutachten darüber, ob es beim Forstdiebstahl angehe, landesrechtlich 1. die Verfolgungsverjährung auszuschließen, 2. den Versuch gleich der Vollenbung und die Beihilfe gleich der Täterschaft zu bestrafen, 3. die Strafbarkeit schon mit dem vollendeten zwölften Lebensjahr eintreten zu lassen.

2. Ein „Lokal-Polizei-Reglement“ bestimmt: „Absichtliche Beschädigung, Beschmutzung und widerrechtliche Benutzung der Anschlagstafeln und -Säulen, Abreißen von Anschlägen von denselben werden unbeschadet höherer allgemeiner Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft“. Wie steht es mit der Gültigkeit dieses Reglements?

3. Eine Polizeiverordnung lautet: „Auf Grund des RStGB's § 366 Nr. 10 wird hiermit den Hauseigentümern die Verpflichtung auferlegt, bei Glatteis den Bürgersteig mit Sägemehl zu bestreuen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“ Sind gegen diese Verordnung Bedenken zu erheben?

4. Als das RStGB in Kraft trat, hob ein deutsches Land das in seinem Polizeistrafgesetz enthaltene Verbot des Tragens verborgener Waffen deshalb auf, weil die Materie durch RStGB § 367 Nr. 9 geregelt sei. Was war die Folge davon?

5. Ist es zulässig, jemanden in Hessen wegen eines in Preußen begangenen Forstdiebstahls zu bestrafen? Wie steht es eventuell, wenn die Handlung nach hessischem Recht gemeiner Diebstahl ist? Wie, wenn sie sich umgekehrt nach preussischem Rechte als gemeiner, nach hessischem als Forstdiebstahl darstellt? — Kann ein Bauer, der in Preußen im Konkubinat lebt, nach dem bayrischen Gesetz vom 20. März 1882 bestraft werden?

6. Hätte Bresci, der Mörder des Königs von Italien, wenn er nach Deutschland geflüchtet wäre, hier bestraft werden können? — Geheißt, er wäre Deutscher gewesen? — Angenommen er hätte sich

(als Deutscher), nachdem er in Italien verurteilt worden, auf deutsches Gebiet geflüchtet.

7. Ein Deutscher erhält in Berlin einen Brief aus Asien, in dem ihm ein befreundeter Perser rät, sich in Deutschland noch eine zweite Frau zu nehmen. In der Tat gelingt dem Deutschen der Abschluß einer zweiten Ehe. Kann sich der persische Freund den auf seinen Rat in Deutschland gegründeten neuen Hausstand ansehen, ohne Verfolgung befürchten zu müssen? — Wie wäre es in dem umgekehrten Falle, daß ein Perser in Persien auf Rat eines Deutschen eine zweite Frau nimmt? Riskiert der Deutsche, der den Rat von Berlin aus erteilt hat, in Deutschland bestraft zu werden? — Wie endlich, wenn wir uns in dem letzten Fall an Stelle des Persers einen in Persien wohnenden Deutschen denken?

8. Auf einer Expedition in das innere Afrika besteht ein Deutscher einen andern Deutschen. Kann der Täter in Deutschland bestraft werden?

9. Im 18. Jahrhundert wurde innerhalb des heutigen Oberlandesgerichtsbezirks Kassel eine Verordnung erlassen, welche „die Erteilung eines falschen Abschieds an das Gefinde“ (d. h. die Ausstellung eines unrichtigen Dienstzeugnisses) mit „ernster und nachdrücklicher“ Strafe bedrohte. Auf welche Strafe erkennt zutreffendenfalls der Richter?

10. Im Jahre 1926 wurde eine Frau in der Berufungsinstanz wegen Abtreibung zu Zuchthaus verurteilt. Einen Tag nach Verkündung des Urteils trat die Novelle vom 18. Mai 1926 in Kraft. Die Verurteilte legte Revision ein und begründete sie durch die Behauptung, daß auf ihre Handlung nunmehr die Novelle anzuwenden sei und sie daher nur mit Gefängnis bestraft werden könne. — Angenommen, das Urteil würde in der Revisionsinstanz wegen eines (ebenfalls von der Verurteilten gerügten) prozessualen Fehlers aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Wie wäre es jetzt mit der Anwendbarkeit der Novelle? — Wie, wenn die erwähnte Gesetzesänderung zwischen dem ersten (ebenfalls auf Zuchthaus lautenden) und dem Berufungsurteil eingetreten wäre? — Gesetz, der Berufungsrichter hätte die Novelle angewendet, bevor sie in Kraft getreten war. Hätte die Staatsanwaltschaft mit Aussicht auf Erfolg darauf die Revision stützen können?

11. In einem Deutschland benachbarten Lande herrscht die Pest. Um die Einschleppung zu verhindern, erläßt Deutschland ein Gesetz, das jede Einfuhr aus dem verseuchten Lande bei Strafe verbietet, seine eigene Gültigkeit aber bis zu einem bestimmten Termine begrenzt. Zwei Tage vor dessen Eintreten führt ein Händler Lumpen